

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

1. Allgemein

Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden BVB sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Abweichungen vom Lieferauftrag, den BVB, den Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) sowie der VOL/B sind ausdrücklich zu erklären.

Diese Abweichungen sowie die Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw., nach denen dem Auftrag die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde liegen, gelten, wie auch mündliche Abreden, nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) gelten als Dienstanweisung für die Beschaffungsstellen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen.

Zusatz- und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Bei einem Auftragswert über 500,- € wird gebeten, den Auftrag sowie die vereinbarten Nachlässe und Skonti schriftlich zu bestätigen.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953, zuletzt geändert durch PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094)) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten im Lande Hessen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

3. Ausführungsfristen

Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Verpackung

Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Für die Verpackung ist eine umweltverträgliche Lösung zu wählen (z.B. Kartonagen).

5. Versand und Transportversicherung

Die Waren sind grundsätzlich auf eigene Gefahr frei Empfänger zu liefern. Die Versandkosten trägt der Auftragnehmer.

6. Gefahrübergang

Gefahr und Eigentum gehen über mit der Übernahme seitens des Empfängers.

7. Gewährleistung

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware vom Empfänger abgenommen worden ist. Eine vom Auftragnehmer übernommene Gewährleistungsfrist beginnt mit dem gleichen Tag.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vom Empfänger bestimmte Ort der Leistungsabnahme.

9. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Bedarfsstelle (BSt) bzw. deren Prozess berechtigte Behörde ihren Sitz hat.

10. Zahlung

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. Abweichungen werden besonders vermerkt.

Die prüfungsfähigen Rechnungen (§ 15 VOL/B) sind in dreifacher Ausfertigung auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Aktenzeichen sind auf dem Antwortschreiben, der Versandanzeige sowie den Rechnungen anzugeben. Wird die auf dem Lieferauftrag angegebene Versandanschrift nicht beachtet, haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden.

11. Skonto

Wird Skonto gewährt, so beträgt die Skontofrist 21 Tage.

12. Erklärung über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Der Auftragnehmer hat, soweit dies nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen ist, eine Erklärung abzugeben, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist. Die Erklärung soll wie folgt lauten:

"Ich erkläre, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung) nachgekommen bin.

Ich bin mir bewusst, daß eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat."

13. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits empfangene Lieferungen oder Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so ist der Wert zu vergüten. Werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

14. Konkurs

Gerät ein Auftragnehmer in Konkurs oder tritt er in ein Vergleichsverfahren ein, so hat er dies der BSt unverzüglich mitzuteilen.

15. Abtretung

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung der BSt wirksam.

16. Druck

Bei Druckaufträgen erwirbt das Land Hessen mit der Zahlung des Rechnungsbetrages das Urheberrecht und das Recht zur uneingeschränkten Vervielfältigung in allen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an fremden Entwürfen, Originalen usw.

Entwürfe, Reinzeichnungen, Druckstöcke usw. gehen alsdann vollständig in das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen über.

Mehrexemplare dürfen nicht berechnet werden; Minderlieferungen sind nach der tatsächlich gelieferten Zahl zu berechnen.